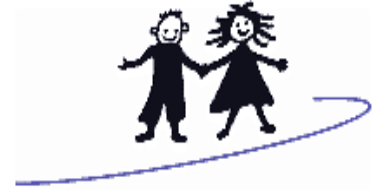


Finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen



Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch das Jugendamt des Landkreises Ammerland erfolgt nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII und § 90 SGB VIII.

Wann erfolgt eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten für die Unterbringung eines Kindes in einer Tageseinrichtung?

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) wird von den Eltern ein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag soll gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise oder ganz vom Jugendhilfeträger übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz (tägliche Betreuungszeit 4 Stunden), so dass eine finanzielle Förderung durch den Jugendhilfeträger immer dann erfolgt, wenn den Eltern entsprechend der vorgenannten Regelung die Übernahme des Elternbeitrages nicht zuzumuten ist.

Kindergartenkinder, die eine über einen Halbtagskindergartenplatz hinausgehende Betreuung benötigen (Ganztagsplatz, Sonderdienste) und Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nur dann finanziell vom Jugendhilfeträger durch die teilweise oder vollständige Übernahme des Elternbeitrages unterstützt, wenn

- die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist und
- aus diesem Grunde eine Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung notwendig wird und

- wenn die finanzielle Belastung durch die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für schulpflichtige Kinder erfolgt eine finanzielle Unterstützung nur, wenn die Betreuung in einer Schule nicht gewährleistet ist. Eine finanzielle Unterstützung durch den Jugendhilfeträger ist ausgeschlossen, soweit die notwendige Betreuung durch unterhaltspflichtige Verwandte oder Haushaltsangehörige sichergestellt werden kann.

Die Notwendigkeit der Kinderbetreuung in der Tageseinrichtung richtet sich nach dem individuellem Bedarf entsprechend den vorgenannten Kriterien.

Ab wann und wie lange wird die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen finanziell gefördert?

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der schriftlichen Antragstellung (es gilt der Eingangsstempel der Behörde) und grundsätzlich für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres, welches zum 01.08. beginnt und zum 31.07. des Folgejahres endet. **Eine rückwirkende Bearbeitung des Antrages ist ausgeschlossen!**

Nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen.

In welcher Höhe werden die Elternbeiträge vom Jugendhilfeträger übernommen?

Der Elternbeitrag wird nur dann vom Jugendhilfeträger übernommen, wenn die bei entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII ermittelte Einkommensgrenze mit dem Familieneinkommen unterschritten wird. Wird die Einkommensgrenze überschritten, so ist der überschreitende Betrag als Eigenanteil festzulegen. Eine teilweise Kostenübernahme kommt dann nur noch in Betracht, wenn der Eigenanteil unter dem o.g. gezahlten Elternbeitrag liegt.

Die Tagesstättenbeiträge werden jährlich vom Gemeinde-/Stadtrat der Heimatgemeinden für ein Jahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) festgesetzt. Zum Teil erfolgt die Festsetzung der Beiträge auch vom Träger der Einrichtung.

Die Tagesstättenbeiträge werden vom Jugendamt in der vom Gemeinderat festgesetzten Höhe der ersten Einkommensstufe teilweise oder ganz übernommen.

Besucht ein Kind eine Tagesstätte, die sich außerhalb des Landkreises Ammerland befindet, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den dortigen Tagesstättengebühren, der sich an dem Beitrag der Heimatgemeinde orientiert.

Verpflegungsgelder, Mitgliedsbeiträge oder ähnliche Beiträge werden nicht vom Jugendamt übernommen oder bezuschusst.

Ein Zuschussbetrag unter 5,00 € monatlich wird nicht ausgezahlt.

Wie wird die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII generell ermittelt?

Grundbetrag Haushaltsvorstand 583,00 €
 + Grundbetrag je Familienmitglied 246,00 €
 + mtl. Mietbelastung bzw. bei Eigenheimbesitzern mtl. Zinsbelastung incl.
 Nebenkosten (ohne EWE) - es gelten die vom Kreissozialamt festgelegten
 Höchstsätze, gestaffelt nach Bezugsfertigkeit der Wohnung und Anzahl der
 Personen im Haushalt.

Welche Einkünfte werden bei der Beurteilung der Zumutbarkeit berücksichtigt?

Die gem. § 82 bis 84 SGB XII generell anzurechnenden Einkünfte werden wie folgt ermittelt:

Durchschnitt des Netto-Erwerbseinkommen aller im Haushalt lebender Personen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung bzw. ab Arbeitsaufnahme

- bei Arbeitslosigkeit: letztes monatliches Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II / Sozialgeld
- sonstiges Einkommen z.B. Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt, Kinderzuschlag, Aufwendungsdarlehen des Landes, Renten, BAföG, usw.

Hiervon können abgesetzt werden:

- Arbeitsmittelpauschale von 5,20 €, soweit keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden (z.B. Arbeitsbekleidung, usw.)
- Pauschale für nachgewiesene Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem eigenen PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Kosten für eine Wegstrecke unter fünf Kilometern werden nicht berücksichtigt.
- Beiträge zu Hausrat-, Privathaftpflicht-, Unfall-, Berufsunfähigkeitszusatz- u. Gebäudeversicherungen, zusätzliche Altersvorsorgebeiträge, Gewerkschaftsbeiträge
- Besondere Belastungen.

Wie und wo muss ich die teilweise oder vollständige Übernahme des Beitrages zur Tageseinrichtung beantragen?

Die teilweise oder vollständige Übernahme des Beitrages zur Tageseinrichtung ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim

**Jugendamt des Landkreises Ammerland,
 Ammerlandallee 12,
 26655 Westerstede**

zu beantragen.

Anträge erhalten Sie im Jugendamt, Zimmer 328 bei

Frau Meilahn, Tel. 04488-563280
oder im Internet
 unter www.ammerland.de

Bitte stellen Sie sicher, dass alle erforderlichen Nachweise dem Antrag beigelegt sind. Ansprüche gegen andere Kostenträger (z.B. Wohngeldamt, Agentur für Arbeit, Sozialamt...) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Hier eine **CHECKLISTE** (zu unterstrichenen Positionen sind Vordrucke im Jugendamt erhältlich):

- NETTO-Einkommensnachweise der letzten 12 Monate
- letzten Einkommensteuerbescheid
- aktuellen Arbeitslosengeld I - Bescheid
- aktuellen Arbeitslosengeld II / Sozialgeld - Bescheid
- aktuellen Kinderzuschlagbescheid
- Nachweise über Unterhaltszahlungen/ Unterhaltsvorschuss
- sonstige Einkommensnachweise
 (z.B. aus Renten, Pensionen, Unterhaltsgeld, Vermietung, Verpachtung, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Bafög, BAB, Einkünfte aus Land- bzw. Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb)
- Wohngeldbescheid (Wohngeld ist eine vorrangige Leistung und daher zu beantragen)
- Mietvertrag oder Mietbescheinigung mit Nachweis zur erstmaligen Bezugsfähigkeit des Wohnraumes
- Nachweise über Ihre monatliche Zinsbelastung:
 Darlehensnachweise, Jahres-Kontoauszüge der Bausparkasse oder Bank mit Angabe des Restkapitals und des aktuellen Zinssatzes (Stand 31.12. des Vorjahres) oder lt. Fremdmittelbescheinigung
- Nachweise über Hausnebenkosten (Gemeindeabgaben, Trinkwasser, Schornsteinfeger)
- Versicherungsnachweise (z.B. Hausrat-/Haftpflicht-/Unfall-/Kfz-Haftpflichtversicherung, Brandkasse)
- Erklärung zu den Fahrtkosten zur Arbeitsstätte

Bei der Betreuung in Sonderdiensten und Ganztagsgruppen der Kindergärten, Krippen, Horte zusätzlich:

- Bescheinigung des Arbeitgebers/des Ausbildungsbetriebes/des Praktikumbetriebes/des Lehrgangleiters/der Schule/des Umschulungsbetriebes
- Schulstundenplan des Kindes/der Kinder